

gemeinderechtlich geregelte Steuern in einer allgemeinen Betrachtung nur annähernd erfassen.

#### IV. Kirchensteuer- und Handelskammerbeitrag

a) **Kirchensteuer.** Im letzten Jahre wurden z. B. in Sachsen 10 % der Einkommensteuer erhoben, was in unserem Beispiel einem Betrag von 810 RM. Kirchensteuer bei der Kommanditgesellschaft gegenüber 1150 RM. bei der Einzelfirma entsprechen würde.

b) **Handelskammerbeitrag.** Auch dieser ist beispielsweise in Sachsen nach Maßgabe der Einkommensteuer gestaffelt, jedoch soll in diesem Jahre wenigstens in Leipzig eine wesentliche Ermäßigung eintreten. In Zukunft plant man wohl, den Beitrag im Anschluß an die Gewerbesteuer festzusetzen; dann würde die im Anschluß an die Einkommensteuer zu beobachtende günstige Wirkung der Vergesellschaftung wegfallen. Teilweise, z. B. in Hamburg, ist der Handelskammerbeitrag in Form fester Pauschalbeträge geregelt, so daß sich ein einheitliches Bild nicht ergibt. Schätzungsweise sei in unserem Beispiel der Handelskammerbeitrag mit der Hälfte der Kirchensteuer, also etwa 400 RM., in Ansatz gebracht.

#### B) Einmalige Aufwendungen

Die nachstehend verzeichneten Ausgaben entstehen sämtlich nur einmalig und hängen mit der Umwandlung der Einzelfirma in eine Kommanditgesellschaft zusammen. Man darf sie gewiß bei der Berechnung nicht außer acht lassen, jedoch ist dabei stets zu berücksichtigen, daß sie gegenüber den zu A gezeigten dauernden Ersparnismöglichkeiten nicht entscheidend ins Gewicht fallen.

#### V. Kapitalverkehrssteuer

Maßgebend ist § 16 in Verbindung mit § 21 des Kapitalverkehrssteuergesetzes. Hiernach wird bei der Errichtung einer Kommanditgesellschaft 5 vom Tausend des Wertes der Einlagen erhoben, mithin 5 vom Tausend von 150 000 RM. = 750 RM. Hier taucht jedoch die Frage einer Bewertung des ideellen Geschäftswertes auf, da für die Wertberechnung der gemeine Wert maßgebend ist. Im Unterschied zur Vermögensteuer, bei der ich eine Erfassung des Geschäftswertes unbedingt ablehne, wird man bei der Kapitalverkehrssteuer, die das Vermögen in der Bewegung erfaßt, nicht umhin können, dem Fiskus eine gewisse Erfassung des Geschäftswertes in vorsichtigem Ausmaße zuzubilligen, namentlich angesichts der Entscheidung des Reichsfinanzhofes Bd. 20, S. 93. Nach meinen Erfahrungen in Leipzig pflegen die Steuerbehörden als ideellen Geschäftswert, sofern nicht besondere Unterlagen beigebracht werden, 25–33 1/3 % des Geschäftsvermögens anzunehmen, so daß sich folgende Rechnung ergibt:

150 000,— RM.	150 000,— RM.,	
+ 37 500,— „	+ 50 000,— „	
187 500,— RM.	200 000,— RM.,	davon 5 vom Tausend
= 937,50 „	bzw. 1 000,— „	Kapitalverkehrssteuer.

#### VI. Schenkungs- und Erbschaftssteuer

Auch hier handelt es sich um eine einmalige Aufwendung. Es besteht allgemein das Vorurteil, daß diese Steuer besonders hoch sei, was jedoch nur bei entfernten Verwandtengraden und sehr hohen Erbschaftsstufen zutrifft. Zunächst ist es, wie gesagt, nur eine einmalige Abgabe. Es kommt jedoch weiter hinzu, daß beim Ableben des Komplementars nur noch dessen Geschäftsanteil der Erbschaftssteuer unterliegt und nicht mehr das gesamte Geschäftsvermögen. Weiterhin bleibt Vermögen, welches den Familienangehörigen schon bei Lebzeiten des Erblassers durch die Gewinnbeteiligung anfällt, von der Erbschaftssteuer überhaupt unberührt, denn wenn auch für die

augenblickliche Schenkung der Anteile Schenkungssteuer zu entrichten ist, so wird davon doch nicht die etwaige Wertsteigerung der Anteile betroffen. Endlich findet, wenn zwischen Schenkung und Erbanfall mehr als 10 Jahre liegen, gemäß § 13 des Erbschaftssteuergesetzes keine Zusammenrechnung von Schenkung und Erbanfall statt, so daß höhere Erbschaftssteuersätze keine Anwendung finden.

Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

a) Die Ehefrau ist, wenn Kinder vorhanden sind, sowohl für Schenkungen unter Lebenden wie im Falle des Erbgangs steuerfrei.

b) Für die Kinder kommt § 10, Steuerklasse I, des Erbschaftssteuergesetzes in Betracht. Angenommen, die Kommanditisten hätten von dem Betriebsvermögen der Einzelfirma Anteile von je 20 000 RM. zugewiesen erhalten, so beliefe sich die Schenkungssteuer auf 2,5 %, mithin auf insgesamt  $500 \times 3 = 1500$  RM. Schenkungssteuer.

#### VII. Gründungsaufwand

a) Anwaltskosten für Vertragsentwurf. Objekt 150 000 RM. . . . . etwa 600 RM.

b) Notarielle Beurkundung des Gründungsvertrages (nicht unbedingt erforderlich, aber zweckmäßig) etwa denselben Betrag . . . . . „ 600 „

Erledigt der Notar a und b, so erhält er beide Gebühren.

c) Notarielle Beurkundung der Anmeldung zum Handelsregister . . . . . „ 150 „

d) Gerichtskosten für Eintragung in das Handelsregister etwa ebensoviel . . . . . „ 150 „

Mithin schätzungsweise der gesamte Gründungsaufwand im engeren Sinne . . . . . rund 1500 „

#### VIII. Geschäftsgrundstück

Wert 50 000 RM.

a) **Gründerwerbsteuer.** Gemäß § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes wird vom Reich eine Grunderwerbsteuer erhoben, und zwar auch bei der Einbringung eines Grundstücks in eine Kommanditgesellschaft (vgl. Boethke-Art, Handbuch des Steuerrechts IX, § 1, Anm. 1). Die Grunderwerbsteuer wird auch neben der Kapitalverkehrssteuer erhoben (RFH., Bd. 17, S. 165). Nun sieht jedoch § 8, Ziffer 1, des Grunderwerbsteuergesetzes für Schenkungen unter Lebenden Steuerfreiheit vor, mindestens insoweit die Schenkung reicht. Angesichts der Verteilung des Geschäftsvermögens in obigem Beispiel im Verhältnis von etwa 45 % (70 000 RM.) für den persönlich haftenden Gesellschafter und etwa 55 % (80 000 RM.) für vier Kommanditisten würden also infolge Befreiung der Schenkung von etwa 55 % nur etwa 45 % des Grundstückswertes steuerpflichtig sein, was allerdings nicht unbestritten ist. Vorsorglich wäre jedenfalls ein Grundstückswert von etwa 25 000 RM. für die Berechnung der Grunderwerbsteuer zu berücksichtigen. Der Steuersatz beträgt beim Reich 3 %, wozu jedoch in der Regel noch ein Gemeindezuschlag von 2 % tritt. Mithin beträgt der Steuersatz insgesamt 5 % von etwa 25 000 RM. = 1250 RM. Bemerkt sei noch, daß die in § 8, Ziffer 5, des Grunderwerbsteuergesetzes vorgesehene Steuerbefreiung nicht Platz greift, sofern die Ehefrau als Kommanditistin beteiligt wird, weil die Einbringung des Grundstücks in eine Gesellschaft nur dann steuerfrei ist, wenn die Gesellschaft lediglich aus dem Veräußerer und seinen Abkömmlingen besteht.

b) **Wertzuwachssteuer.** Diese richtet sich nach den verschiedenen Gemeinde-Wertzuwachssteuerordnungen und ist deshalb ziemlich buntscheckig gestaltet. Für Leipzig ist beispielsweise maßgebend die Steuerordnung für die Stadt Leipzig vom 22. Juni 1915, Artikel II, § 6, Ziffer 2, in der Fassung des 65. Nachtrages vom 25. Januar